

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

## für die Teilnahme an der Firmenkontaktmesse

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die Hochschule Merseburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Kanzlerin, mit Sitz in Eberhard-Leibnitz-Straße 2, 06217 Merseburg.
2. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Teilnahme an der Firmenkontaktmesse der Hochschule Merseburg (nachfolgend: **Hochschule**) und den Arbeitgebenden (nachfolgend: **Arbeitgebende**). Arbeitgebende können Wirtschaftsunternehmen, aber auch bspw. Organisationen, Vereine, Einrichtungen und Behörden sein.
3. Die Organisation und Durchführung der Firmenkontaktmesse obliegt dem Karriereservice der Hochschule Merseburg, Kontakt: [fk@hs-merseburg.de](mailto:fk@hs-merseburg.de)

### § 2 Messezweck

1. Die Firmenkontaktmesse findet an zwei Tagen in Präsenz an der Hochschule Merseburg im Foyer des Hauptgebäudes statt. Unternehmen stellen sich im Rahmen der Firmenkontaktmesse als künftige potenzielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor. Studierende sowie Absolvent:innen der drei Fachbereiche der Hochschule Merseburg (Ingenieur- und Naturwissenschaften, Soziale Arbeit, Medien, Kultur, Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften) können sich über Karrierechancen, Stellen- und Traineeangebote für Berufseinsteigende informieren und Möglichkeiten für ein Praktikum oder eine Studienabschlussarbeit prüfen. Sie können wichtige Kontakte für ihre Karriere knüpfen und sich bei den Arbeitgebenden direkt bewerben. Außerdem können Arbeitgebende auch ihre Angebote hinsichtlich eines Dualen Studiums im Unternehmen vorstellen, sodass sich ebenfalls interessierte Schüler:innen aus der Region im Rahmen der Messe informieren können. Allen ausstellenden Unternehmen steht zudem ein Zugang zur webbasierten Plattform "JobTeaser" (Stellenportal der Hochschule Merseburg) zur Verfügung, die im Rahmen der Firmenkontaktmesse als Möglichkeit der digitalen Kontaktaufnahme zwischen Studierenden und Absolvent:innen auf der einen sowie Unternehmen auf der anderen Seite im Vorfeld der Messe zum Einsatz kommt.

### § 3 Anmeldung und Vertragsschluss

1. Interessierte Arbeitgebende melden sich über das [Anmeldeformular auf der Homepage](#) der Hochschule zur Messe an. Es ist vollständig auszufüllen und von einer vertretungsberechtigten Person des Arbeitgebenden zu unterzeichnen. Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem oder an beiden Tagen. Mit der Anmeldung bucht ein Arbeitgebender die gewünschten Services, die die Hochschule im Rahmen der Messe erbringen kann.
2. Für fehlerhafte Angaben im Anmeldeformular trägt der Arbeitgebende die Verantwortung.
3. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot, an das der der Arbeitgebende gebunden ist.
4. Anmeldungen für einen Stand bei der Firmenkontaktmesse werden vorbehaltlich eines verfügbaren Standplatzes entgegengenommen. Nach Zugang der Anmeldung kommt

der Vertrag nur dann zustande, wenn die Hochschule das Angebot in Textform (E-Mail) dem Arbeitgebenden bestätigt.

5. Mit Übersendung des Anmeldeformulars erkennt der Arbeitgebende diese Vertragsbedingungen an.
6. Die Anzahl der Messestandplätze für die Teilnahme ist begrenzt. Erhebt der Arbeitgebende bereits vor der Veranstaltung Anspruch auf einen bestimmten Standplatz, kann die Hochschule dies in der Planung berücksichtigen. Im Übrigen wird der Anspruch auf einen bestimmten Standplatz ausgeschlossen.
7. Die Hochschule ist berechtigt, den Arbeitgebenden aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der Platz nicht ausreicht, von der Firmenkontaktmesse auszuschließen. In dem Fall informiert die Hochschule den Arbeitgebenden umgehend.
8. Der Arbeitgebende ist nicht berechtigt, seinen Messestandplatz ganz oder teilweise einem Dritten zur Nutzung zu überlassen bzw. zu tauschen.

#### **§ 4 Standbetrieb**

Der Arbeitgebende ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

#### **§ 5 Haus- und gebäudetechnische Versorgung**

1. Für die haus- und gebäudetechnische Versorgung (Wärme, Strom, Lüftung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik) ist die Hochschule zuständig.
2. Alle Standplätze sind mit Stromanschlüssen ausgestattet. Es obliegt dem Arbeitgebendem, weitere nach den sicherheitstechnischen Bestimmungen zugelassene Verteiler und Mehrfachstecker für den eigenen Gebrauch mitzubringen. Anschlüsse und Geräte, die den sicherheitstechnischen Bestimmungen nicht genügen oder deren Verbrauch höher ist, als angemeldet, können auf Kosten des Arbeitgebenden entfernt werden. Für Schäden, die durch selbst ausgeführte Installationen entstehen, haftet der Aussteller.
3. Weiterhin steht ein WLAN-Netzwerk im Standbereich zur Verfügung.
4. Die Hochschule haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Internetversorgung, soweit sie nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

#### **§ 6 Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung und Verkehrssicherung**

1. Der Arbeitgebende ist verpflichtet alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau sowie während der Firmenkontaktmesse einzuhalten.
2. Die Hochschule ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes zu fordern sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen.
3. Der Arbeitgebende haftet für alles schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standaufbau und -abbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter und/oder Beauftragte entstehen.
4. Der Arbeitgebende trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und/oder benutzten Messestand. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz.

#### **§ 7 Auf- und Abbau des Messestandes**

1. Mit der Teilnahmebestätigung weist die Hochschule dem Arbeitgebenden seinen konkreten Messestandplatz zu.
2. Der Arbeitgebende bringt seinen eigenen Messestand zur Messe mit.

3. Der Arbeitgebende informiert die Hochschule, wenn sein Stand höher als 2,50 m ist.
4. Der Arbeitgebende ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm von der Hochschule bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Zur Anlieferung von Stand und Materialien steht dem Arbeitgebenden eine Kurzzeit-Parkfläche in der Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung.
5. Der Arbeitgebende verpflichtet sich, Fahrzeuge unverzüglich nach Standaufbau von dieser Kurzzeit-Parkfläche zu entfernen, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbeginns.
6. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen unverzüglich und vor Beginn des eigenen Aufbaus der Messeleitung gemeldet werden. Der Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung nicht ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden.
7. Das Bekleben und/oder Einschlagen von Nägeln (oder ähnlich spitzen Gegenständen) von, in bzw. auf Wänden, Raumteilern- und -pfeilern, Fußböden, Decken und Ähnlichem der Hochschule ist verboten. Dies gilt auch dann, wenn diese Elemente Begrenzungen des Messestandplatzes eines Arbeitgebenden sind. Das Aufstellen von Präsentationsmitteln sowie das Anbringen von Plakaten oder anderen Werbemitteln des Arbeitgebenden außerhalb seines Messestandes ist ausschließlich dann gestattet, sofern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung hierzu vorliegt.
8. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Messestandplatz nach der Messe in der vorgegebenen Abbaupzeit vollständig leerräumen. Die Reinigung der Stände obliegt den Arbeitgebenden. Nicht mehr benötigte Gegenstände und Abfälle sind zu entfernen.

## **§ 8 Zahlungsbedingungen**

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Teilnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
2. Die Standgebühr versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer.
3. Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Vertragsbeendigung**

1. Der Rücktritt ist dem Arbeitgebenden bis zur Annahme des Angebotes durch die Hochschule jederzeit kostenfrei möglich.
2. Tritt der Arbeitgebende aus Gründen, die die Hochschule nicht vertreten hat, vom Vertrag zurück, so sind die folgenden Beträge zu erstatten:
  - Rücktritt bis zu 8 Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei.
  - Rücktritt bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 25 % des Vertragswertes als pauschaler Schadenersatz.
  - Rücktritt bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Vertragswertes als pauschaler Schadenersatz.
3. Kann die Firmenkontaktmesse infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Pandemien, aber auch behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlungen) nicht durchgeführt werden oder wird deren Durchführung erheblich erschwert oder gefährdet, so ist die Hochschule zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzinst erstattet.
4. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 10 Werbung**

1. Die Hochschule ist berechtigt, die Firmenkontaktmesse im Internet, in Printmedien und im öffentlichen Raum zu bewerben.
2. Werbung aller Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des vom Arbeitgebenden gemieteten Standes für das eigene Unternehmen des Arbeitgebenden und nur für von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

## **§ 11 Forum/ Unternehmenspräsentation**

1. Im Forum haben Arbeitgebende aus den Bereichen Soziale Arbeit sowie Medien- und Kulturpädagogik, die keine Standfläche buchen, die Möglichkeit sich und die von Ihnen angebotenen Karrierechancen in einer 20-minütigen Präsentation vorzustellen.
2. Ein Arbeitgebender gibt bei seiner Teilnahmeanmeldung an, ob er eine Präsentation halten möchte. Die Anzahl der verfügbaren Präsentationstermine ist begrenzt. Die Vergabe der verfügbaren Termine erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Präsentationsanmeldungen zur Messe. Ein Arbeitgebender kann höchstens einen Präsentationstermin erhalten.

## **§ 12 Nutzung der "JobTeaser" Plattform – digitaler Messekatalog**

Die Nutzung der "[JobTeaser](#)" Plattform ist bei allen Angeboten (Standflächen/ Forum) im jeweiligen Preis enthalten. Die Nutzung beinhaltet für den Arbeitgebenden:

- Erstellung eines eigenen Unternehmensprofils
- Zugriff auf Bewerberprofile der registrierten Studierenden
- Veröffentlichung von Stellenanzeigen
- Matching-Prozess mit Chatfunktion

Je nach Anmeldung ist der Arbeitgebende für einen oder beide Tage der Messe freigeschaltet. Danach richtet sich auch die Möglichkeit zur Vereinbarung von Terminen für Einzelgespräche. Alle Arbeitgebenden erhalten im Vorfeld einen Link zur Veranstaltung auf der Plattform, um ihr Unternehmensprofil und ihre Stellenanzeigen einzupflegen. Sobald die Veranstaltung freigeschaltet wird, können die Arbeitgebenden mit dem Matchingprozess und der Terminvereinbarung starten. Die Arbeitgebenden sind für das Ausfüllen ihres Unternehmensprofils, das Hochladen ihrer Stellenanzeigen, den Matchingprozess und die Terminvereinbarung selbst verantwortlich. Die Geschäftsbedingungen von "JobTeaser" sind verbindlich zu beachten. Bei Nutzung von "JobTeaser" sind die geltenden Datenschutzvorgaben zu beachten.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Die Hochschule Merseburg verarbeitet im Rahmen der Firmenkontaktmesse personenbezogene Daten der Arbeitgebenden und ggf. deren Mitarbeitenden. Zu Zwecken der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden Bilder der Veranstaltung angefertigt und im Internet veröffentlicht.
2. Bei der Anmeldung bzw. vor Beginn der Veranstaltung ist der Hochschule mitzuteilen, wenn Photographien nicht erwünscht sind.
3. Bezüglich der von der Hochschule verarbeiteten personenbezogenen Daten haben die betroffenen Arbeitgebenden die in Art. 15 – 21 DSGVO genannten Rechte, darunter ein voraussetzungsloses Recht auf Auskunft. Fragen zum Datenschutz können jederzeit an die Datenschutzbeauftragte der Hochschule unter [datenschutz@hs-merseburg.de](mailto:datenschutz@hs-merseburg.de) gerichtet werden.

## **§ 14 Haftungsbegrenzung**

1. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung der Hochschule gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, unabhängig vom Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, gesetzliche Schuldverhältnisse), außer für Ansprüche aus Personenschäden, bei arglistigem Verschweigen einer vertragswesentlichen Eigenschaft und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Arbeitgebenden oder seiner Erfüllungsgehilfen.
2. Die Hochschule haftet für leicht fahrlässige Schadensverursachung nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss voraussehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung des Arbeitgebenden bei leichter oder einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3. Die Hochschule übernimmt keine Obhutspflicht für Standeinrichtungen oder Standzubehör des Arbeitgebenden. Sie haftet insbesondere nicht für den Verlust von Gegenständen, die zur Sphäre des Arbeitgebenden gehören.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Für alle Arbeitgebenden gilt die Hausordnung der Hochschule Merseburg, [Amtliche Bekanntmachung 26/2016](#).
2. Es ist untersagt Waren zu verkaufen oder Dienstleistungen bzw. Coachings anzubieten.
3. Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung der Textform.
4. Sind einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen ungültig oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hochschule Merseburg  
April 2024